



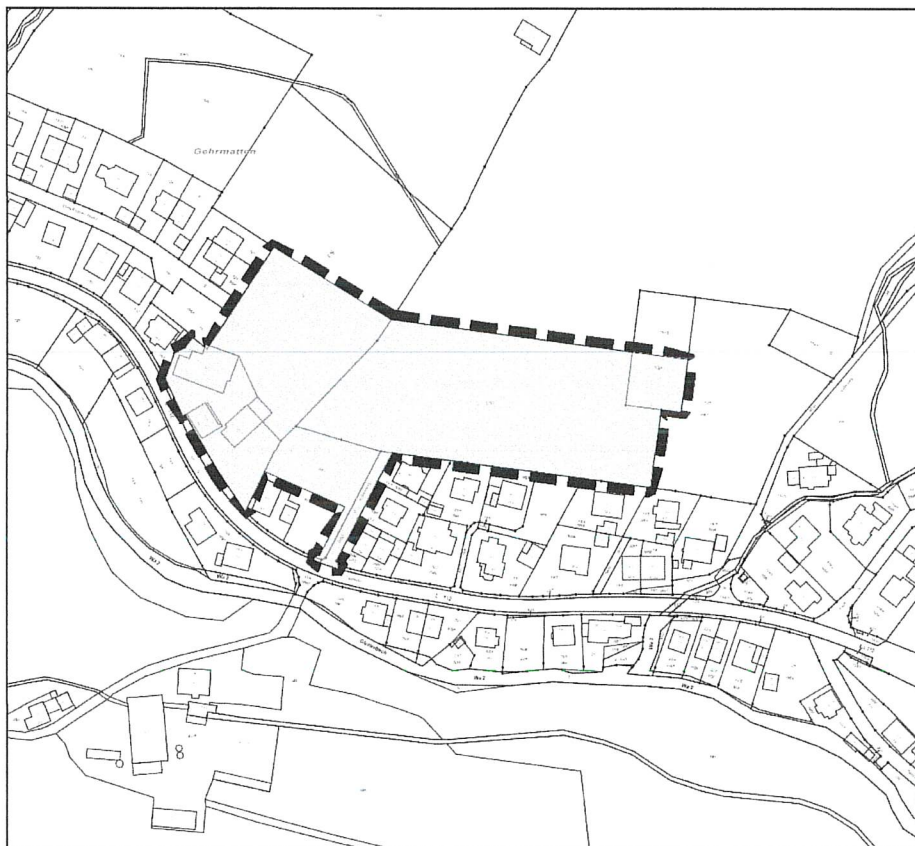
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hausmatte-Altenvogtshof“ Gemarkung Oberglottertal und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Glottertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 den Bebauungsplan „Hausmatte-Altenvogtshof“ mit Stand vom 19.03.2026 sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Stand vom 19.03.2026 als Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Kraft.

Die räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Glottertal, Hauptamt, Talstr. 45, 79286 Glottertal während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 15.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der in Kraft getretene Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Glottertal unter <https://www.glottertal.de/p/bauleitplanung> eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Glottertal, Talstraße 45, 79286 Glottertal geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB Betroffene Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (insbesondere bei Eingriffen in bisher zulässige Nutzungen durch die Planung) eingetreten sind. Dafür sind die Ansprüche schriftlich bei der Gemeinde Glottertal zu beantragen.
- gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige Ansprüche, wenn ein Antrag auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Glottertal, den 11.05.2026



Karl Josef Herbstritt
Bürgermeister

